

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Juni 2007

Nr. 2007/1111

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Im November 1996 hat das Departement des Innern entschieden, dass die Geschäfte – im Sinne eines Versuches – eine Ausnahmegewilligung beantragen können, um ihre Türen am Sonntag den 15. Dezember für die Kundschaft zu öffnen. Gestützt auf eine Auswertung dieses Versuchs und nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern (Kantonal-Solothurnischer-Gewerbeverband "kgv" sowie UNIA Solothurn), hat das Departement des Innern anfangs November 1997 entschieden, den Versuch zu erweitern und Ausnahmegewilligungen für maximal zwei Dezember-Sonntagsverkäufe in Aussicht zu stellen. Nachdem der erweiterte Versuch positiv verlaufen ist, hat das Departement des Innern am 21. April 1998 vom Regierungsrat eine Änderung der Vollzugsverordnung vom 6. Oktober 1964 zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (BGS 512.42; im Folgenden "Vollzugsverordnung" genannt) beschliessen lassen. Mit dieser Änderung ist der erweiterte Versuch ins geltende Recht überführt worden, indem bei § 6 Abs. 1, welche die Ausnahmegewilligungen regelt, folgender Satz angefügt worden ist: "Insbesondere kann sie Geschäften im Sinne von § 1 der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 vor Weihnachten maximal zwei Dezember-Sonntagsverkäufe bewilligen" (vgl. zum Ganzen RRB vom 21. April 1998, Nr. 832). Diese Bestimmung soll nun geändert werden.

1.2 Feststellungen

Die Handhabung der Dezember-Sonntagsverkäufe hat Schwierigkeiten in verschiedenster Hinsicht geboten. Insbesondere haben die Auswahlmöglichkeiten und die Frage der Verbindlichkeit hinsichtlich der einzelnen Durchführungsdaten Diskussionen, Kontroversen und Verunsicherungen ausgelöst. Zum Teil ist dies strukturell bedingt, weil aus Rechtsgründen die Übereinstimmung zwischen arbeitsrechtlichen Regelungen und ruhetagspolizeilichen Vorschriften fehlt. Die sozialpartnerschaftliche Vereinbarung kann bezüglich den Letztgenannten keine Verbindlichkeit herstellen. Immerhin gilt sie aber als Grundlage für die arbeitsgesetzliche Bewilligung. Ohne diese könnten zwar die Geschäfte geöffnet, aber keine Angestellten beschäftigt werden, was in der Regel wenig Sinn macht.

1.3 Schlussfolgerungen

Aufgrund der oben gemachten Feststellungen und der von beiden Sozialpartnern gewünschten Verbindlichkeit der Daten drängt sich im vorliegenden Fall eine Änderung der gewerbepolizeilichen Bewilligungsgrundlage in der Vollzugsverordnung auf. Auf diese Weise können klare Verhältnisse und damit Transparenz geschaffen werden. Die Diskussionen, an welchen Sonntagen im Dezember nun

diese Verkäufe stattfinden, entfallen. Das Anmeldeformular wird vereinfacht, weil die Freiheit der Datenwahl entfällt. Insbesondere können damit auch alle Geschäfte gleich behandelt werden. An die Stelle der privaten Wahlfreiheit tritt die staatliche Regelung der Daten. Deshalb werden nun die Daten für die Ausnahmewilligungen für Dezember-Sonntagsverkäufe in der Verordnung selbst festgeschrieben. Erfahrungsgemäss möchte einerseits ein Grossteil der Geschäfte diese Verkäufe möglichst kurze Zeit vor Weihnachten durchführen. Andererseits hat sich im letzten Jahr gezeigt, dass die heutige gewerbepolizeiliche Regelung sehr liberal ist, lässt sie doch einen Sonntagsverkauf auch am 24. Dezember zu. Dies hat zu intensiven Diskussionen geführt. Die Sozialpartner haben in der Folge die beiden Sonntage vor dem 24. Dezember vereinbart. Dies hat schliesslich dazu geführt, dass die Geschäfte fast ausnahmslos die Sonntagsverkäufe vor dem 24. Dezember durchgeführt haben. Aus dem Gesagten lässt sich schliessen, dass die Akzeptanz für einen Sonntagsverkauf am 24. Dezember fehlt. Die Regelung ist somit so zu gestalten, dass inskünftig der 24. Dezember ausgenommen ist. Dementsprechend bietet sich an, die Dezember-Sonntagsverkäufe jeweils an den zwei Sonntagen vor dem 24. Dezember zu bewilligen.

Selbstverständlich benötigen Geschäfte, welche an diesen Sonntagen Arbeitnehmer beschäftigen wollen und dem Arbeitsgesetz unterstehen, nach wie vor zusätzlich eine entsprechende Bewilligung des Arbeitsinspektorats. Für beide Bewilligungen ist ein einfaches, schlankes Verfahren vorgesehen.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

RRB Nr. 2007/1111 vom 25. Juni 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 9 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 6. Oktober 1964²⁾) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Satz 2 lautet neu:

Insbesondere kann sie Geschäften im Sinne von § 1 der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987³⁾) an den zwei Sonntagen vor dem 24. Dezember "Dezember-Sonntagsverkäufe" bewilligen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler RRB

Parlamentsdienste

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. KK/07/08

Gewerbe und Handel

Fraktionspräsidien (4)

GS, BGS

¹⁾ BGS 512.41.

²⁾ GS 83, 78 (BGS 512.42).

³⁾ BGS 513.431.

4

Amtsblatt später

Veto Nr. 150 Ablauf der Einspruchsfrist: 20. September 2007.